



Bericht des Regierungsrats zur Gesamtrevision der kantonalen Richtplanung

12. August 2019

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses zur Revision des kantonalen Richtplans, sowie zum Nachtrag des Baugesetzes mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Josef Hess
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Zusammenfassung	4
I. Einleitung	5
1. Ausgangslage.....	5
2. Charakteristik des kantonalen Richtplans	5
2.1 Koordinations- und Führungsinstrument	5
2.2 Form und Inhalt des Richtplans	5
2.3 Beschränkung auf gewichtige Vorhaben	6
2.4 Unterschiedliche Planungshorizonte	6
2.5 Stufengerechte Aussagen	6
3. Grundlagen des Kantonalen Richtplanes Obwalden.....	6
3.1 Langfriststrategie 2022+ als Grundlage	6
3.2 Entwicklung Bevölkerungswachstum	6
3.3 Entwicklung Beschäftigtenwachstum	7
II. Die wichtigsten Richtplaninhalte im Überblick.....	7
4. Aufbau Kantonaler Richtplan	7
5. Raumentwicklungsstrategie (Kapitel B).....	7
6. Siedlung (Kapitel C)	8
6.1 Vorbemerkung.....	8
6.2 Definition Siedlungsgebiet und Grösse der Bauzonen.....	8
6.3 Siedlungsentwicklung nach innen und Abstimmung von Verkehr und Siedlung ..	8
6.4 Überkommunale Abstimmung und gemeindespezifische Entwicklung	8
6.5 Festsetzung von Arbeitsgebieten	9
7. Verkehr (Kapitel D).....	9
7.1 Vorbemerkung.....	9
7.2 Motorisierter Verkehr.....	9
7.3 Öffentlicher Verkehr.....	9
7.4 Velo- und Fussverkehr	9
7.5 Fussverkehr	9
7.6 Zivilluftfahrt.....	10
8. Natur und Landschaft (Kapitel E)	10
8.1 Vorbemerkung.....	10
8.2 Konzepte zur Stärkung der Landschaftsqualität	10
8.3 Bauen ausserhalb der Bauzone.....	10
8.4 Vorranggebiete Natur und Landschaft	11
8.5 Landwirtschaftliche Nutzfläche / Fruchtfolgeflächen	11
8.6 Gewässer	11
8.7 Naturgefahren	11
8.8 Wildtierkorridore	11
8.9 Wald	12
9. Tourismus und Freizeit (Kapitel F)	12
9.1 Vorbemerkung.....	12
9.2 Touristische Intensivnutzungsgebiete	12
9.3 Sanfter Tourismus	12

10. Übrige Raumnutzungen (Kapitel G).....	12
11. Fazit	12
III. Verfahren zur Revision der Richtplanung.....	13
12. Zuständigkeit und Einbezug der Bevölkerung.....	13
13. Mitwirkung	13
13.1 Auflage, E-Vernehmlassung und Bericht zur öffentlichen Mitwirkung.....	13
13.2 Einbezug von Gemeinden, Parteien und Institutionen in den Planungsprozess	13
14. Vorprüfung durch den Bund.....	13
15. Überarbeitung der Unterlagen	14
16. Fazit	14
IV. Nachtrag zum Baugesetz	14
V. Hängige Vorstösse.....	14
VI. Weiteres Vorgehen und Umsetzung.....	15
17. Genehmigung durch Kantonsrat inkl. Erlass Nachtrag zum Baugesetz	15
18. Genehmigung durch den Bundesrat und Vorbereitung Umsetzung Richtplanung.....	15
19. Umsetzung.....	15

Zusammenfassung

Die Schweizer Stimmbevölkerung hat am 3. März 2013 eine Teilrevision (Änderung vom 15. Juni 2012) des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) als indirekten Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative gutgeheissen. Ziel der Gesetzesänderung ist die Siedlungsentwicklung nach innen. Das revidierte RPG trat am 1. Mai 2014 in Kraft. Die Kantone sind angehalten, ihre Richtpläne an die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Darüber hinaus müssen sie den Ausgleich erheblicher Vor- und Nachteile aus Planungen gesetzgeberisch regeln. Kann ein Kanton die Frist zur Umsetzung der vorgenannten beiden Punkte bis Ende April 2019 nicht einhalten, gilt für ihn von Gesetzes wegen ein Moratorium für Einzonungen (Art. 38a Abs. 1 und 4 RPG).

Der kantonale Richtplan ist das strategische Steuerungsinstrument für die räumliche Entwicklung in Obwalden. Er ist weder parzellenscharf noch grundeigentümerverbindlich. Nicht jedes raumrelevante Vorhaben gehört in den Richtplan. Gegenstand des kantonalen Richtplans sind Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Die detaillierte Planung erfolgt erst auf der Stufe der Nutzungs- bzw. Sondernutzungsplanung

Mit diesem Bericht legt der Regierungsrat dem Kantonsrat eine gesamthaft erneuerte Richtplanung zur Genehmigung vor, welche sowohl die Vorgaben des RPG als auch jene der kantonalen Langfriststrategie 2022+ erfüllt. Die wichtigsten Inhalte für Obwalden im Überblick:

- Der Bedarf an Siedlungsgebiet für die kommenden 25 Jahre wird festgelegt;
- das zukünftige Wachstum soll in erster Linie innerhalb der bestehenden Bauzonen erfolgen;
- bei Neueinzonungen gilt es die Verfügbarkeit der Grundstücke rechtlich sicherzustellen;
- die bestgeeigneten Wirtschaftsgebiete werden als Entwicklungsschwerpunkte festgelegt;
- der Tourismus soll verstärkt zu einem Ganzjahrestourismus weiterentwickelt werden;
- raumwirksame Tätigkeiten werden auf die Natur und Landschaft abgestimmt.

Gleichzeitig wird ein Nachtrag zum Baugesetz zum Erlass vorgelegt. Die Frist zur Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) in Art. 64b Abs. 1 BauG soll koordiniert werden mit der Frist zur Umsetzung der revidierten Richtplanung in die Ortsplanungen. Damit wird vermieden, dass die Gemeinden innert kürzester Zeit zwei Mal ihre Ortsplanungen anpassen müssen.

Die öffentliche Mitwirkung zur Richtplanung fand vom 7. Mai bis zum 6. August 2018 statt. Während der Auflage gingen 95 Eingaben mit über 1 500 Anliegen, Begehren und Kommentaren ein. Gleichzeitig wurde der Richtplanentwurf dem Bundesamt für Raumentwicklung zur Vorprüfung unterbreitet. Die zusammenfassende Beurteilung sämtlicher Anliegen und Begehren wurden im Bericht zur öffentlichen Mitwirkung dokumentiert und durch den Regierungsrat zur Kenntnis genommen.

Verzögerungen im Planungsprozess führen dazu, dass der kantonale Richtplan nicht termingerecht per 1. Mai 2019 in Rechtskraft erwächst, was ein Moratorium für Einzonungen ab dem 1. Mai 2019 zur Folge hat. Diese Sanktion wird mit der Genehmigung der Richtplanung durch den Bundesrat - voraussichtlich im März 2020 - aufgehoben.

Die Gemeinden passen ihre Ortsplanungen innerhalb von fünf Jahren nach Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat an.

I. Einleitung

1. Ausgangslage

Die Schweizer Stimmbevölkerung hat am 3. März 2013 eine Teilrevision (Änderung vom 15. Juni 2012) des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) als indirekten Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative gutgeheissen. Ziel der Gesetzesänderung ist es, durch die Förderung einer Siedlungsentwicklung nach innen die Zersiedelung zu bremsen, die räumliche Entwicklung auf den öffentlichen Verkehr abzustimmen, das Kulturland als Produktionsgrundlage besser zu schützen sowie Naherholungsräume zu erhalten. Seit dem 1. Mai 2014 sind das revidierte RPG und die dazugehörige Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) in Kraft.

Nach Art. 38a Abs. 3 RPG dürfen Kantone, die innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des revidierten Raumplanungsgesetzes über keinen vom Bundesrat genehmigten Richtplan verfügen, keine neuen Bauzonen mehr ausscheiden, auch nicht wenn die entsprechenden Flächen andernorts kompensiert werden. Möglich bleiben Aufzonungen (höhere Nutzungsdichte) und Umzonungen (z.B. von einer Mischzone in eine Gewerbezone). Trotz entsprechenden Anstrengungen gelang es dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement nicht, die aus den Vorjahren übernommenen Verzögerungen bei der Richtplanrevision aufzuholen. Die vom Bundesrecht gesetzte Frist bis zum 1. Mai 2019 kann entsprechend nicht eingehalten werden. Bis zum Vorliegen der definitiven Fassung gilt daher ein Moratorium für Einzonungen. Die negativen Auswirkungen für den Kanton halten sich jedoch in Grenzen. Zum einen weisen die meisten Gemeinden noch Reserven an Bauzonen aus. Zum andern wurden die dringlichen Ausscheidungen von Bauland in Absprache mit den planungsverantwortlichen Personen der Gemeinden vorgezogen und dem Regierungsrat vor dem 1. Mai 2019 zur Genehmigung unterbreitet.

Gestützt auf das 2014 revidierte RPG haben alle Kantone bis zum 30. April 2019 eine gesetzliche Grundlage zur Umsetzung der neuen Bundesvorgaben betreffend Mehrwertabgabe zu schaffen. Der Kantonsrat beschloss an seiner Sitzung vom 15. März 2018 den Nachtrag zum Baugesetz (Mehrwertabgabe: OGS 2018,3). Innert der gesetzlichen Frist wurde kein Referendum ergriffen. Der Nachtrag tritt auf den 1. Mai 2019 in Kraft (OGS 2018,8). Der Kanton erfüllt damit die Vorgaben des Bundesgesetzes. Dies hat der Bund mit Schreiben vom 10. April 2019 bestätigt.

Mit der Genehmigung der Richtplanung durch den Bundesrat werden die Übergangsbestimmungen von Art. 38a Abs. 3 RPG hinfällig. Ab diesem Zeitpunkt sind Einzonungen wieder möglich. Dies wird voraussichtlich per März 2020 der Fall sein.

2. Charakteristik des kantonalen Richtplans

2.1 Koordinations- und Führungsinstrument

Der Richtplan ist das zentrale Führungsinstrument der Kantone zur Steuerung der räumlichen Entwicklungen. Der Kanton definiert damit seine mittel- bis langfristigen Planungsabsichten, seinen Handlungsspielraum und stimmt diese mit den Vorhaben des Bundes sowie der Gemeinden ab (Art. 8 Abs. 1 RPG). Die Richtplanung des Kantons ist behördenverbindlich und hat von Gesetzes wegen Vorgaben für die nachgelagerte Nutzungsplanung zu formulieren.

2.2 Form und Inhalt des Richtplans

Im Richtplan formulieren die Kantone Aussagen zur Siedlungsentwicklung, zum Verkehr, zur Landschaft und zur erforderlichen Infrastruktur. Der kantonale Richtplan besteht aus einem Richtplan-Text, einer Richtplan-Karte und den Erläuterungen (vgl. Beilagen 1-3). Der Richtplan-

Text umfasst die Raumentwicklungsstrategie sowie die daraus abgeleiteten behördenverbindlichen Festlegungen und Handlungsanweisungen (grau hinterlegter Text) für die einzelnen Sachthemen. Die Richtplankarte ist auf die einzelnen Kapitel abgestimmt und unterscheidet zwischen der Ausgangslage (bestehend) und den Richtplaninhalten (geplant). Letztere sind behördenverbindlich und werden in der Karte verortet. Je nach Stand eines Vorhabens werden in der Richtplanung verschiedene Koordinationsstände (Ausgangslage, Festsetzung, Zwischenergebnis und Vororientierung) unterschieden.

2.3 Beschränkung auf gewichtige Vorhaben

Nicht jedes konkrete Projekt muss Gegenstand des Richtplans sein. Einer Abstimmung im Richtplan bedürfen v.a. Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 RPG). Als mögliche Kriterien für eine Aufnahme im Richtplan können beispielsweise ein beachtlicher Flächenanspruch oder das Erzeugen markanter Verkehrsströme genannt werden.

2.4 Unterschiedliche Planungshorizonte

Der Richtplan behandelt eine breite Palette von Themen mit unterschiedlichen Planungshorizonten. Verkehrsinfrastrukturen beispielsweise müssen langfristig geplant und die dafür erforderlichen Trassen frühzeitig gesichert werden. Die Aussagen zur Dimensionierung der Bauzonen in den Gemeinden orientieren sich am gesetzlichen Planungshorizont von 15 Jahren (Art. 15 Abs. 1 RPG). Darüber hinaus werden Abschätzungen zur Erweiterung des Siedlungsgebiets für 25 Jahre vorgenommen (vgl. Beilage 1, Kapitel C).

2.5 Stufengerechte Aussagen

Der kantonale Richtplan ist für die Behörden verbindlich (Art. 9. Abs. 1 RPG). Adressaten des Richtplans sind die Behörden des Bundes, der Kantone und der Einwohnergemeinden sowie öffentliche und private Körperschaften, die mit der Erfüllung raumwirksamer Aufgaben betraut sind. Sie müssen den Richtplan, welcher nicht parzellenscharf ist, bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten berücksichtigen. Einzelne raumrelevante Vorhaben müssen daher - stufengerecht - sowohl in der Richtplanung als auch in den folgenden konkreteren Planungen beurteilt werden.

3. Grundlagen des kantonalen Richtplanes Obwalden

3.1 Langfriststrategie 2022+ als Grundlage

Der Kanton Obwalden nimmt mit der vorliegenden Revision eine gesamthafte Überarbeitung seines Richtplans vor. Eine wesentliche Grundlage dafür bildet die Langfriststrategie 2022+ des Kantons. In der Raumentwicklungsstrategie (vgl. Beilage 1, Kapitel B) legt die Regierung die Grundzüge der räumlichen Entwicklung für die nächsten 25 Jahre fest und zeigt auf, von welcher Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung sie ausgeht. Im Rahmen dieser Gesamtüberarbeitung werden seit dem Erlass des geltenden Richtplans 2006 bis 2020 vorgenommene Änderungen im Baugesetz sowie aus der geltenden Richtplanung hervorgegangene Planungen berücksichtigt. Der überarbeitete kantonale Richtplan setzt damit die Vorgaben des revidierten Bundesrechts, der politischen Zielsetzungen des Kantons und der massgebenden kantonalen Grundlagen um.

3.2 Entwicklung Bevölkerungswachstum

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat drei Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Kantone für den Zeitraum 2015 bis 2045 herausgegeben. Der Regierungsrat hat sich zum Beginn der Revisionsarbeiten auf das Szenario «mittel» als Planungsgrundlage festgelegt. Dieses sieht zwischen den Jahren 2017 und 2032 eine Zunahme der Bevölkerung um 3 500 Personen auf 41 000 Einwohner vor. Die jährliche Wachstumsrate bis ins Jahr 2032 beläuft sich auf durchschnittlich 0,59 Prozent. Zwischen den Jahren 2032 und 2042 tritt gemäss Szenario eine Verlangsamung des Bevölkerungswachstums auf 0,20 Prozent jährlich ein (Durchschnittswert). Im

Jahr 2042 wird die Bevölkerungszahl in Obwalden gemäss diesem Szenario 41 900 Personen erreichen.

3.3 Entwicklung Beschäftigtenwachstum

Gemäss der verwendeten Prognose wird im Kanton Obwalden bis im Jahr 2040 ein Anstieg von heute 17 000 Beschäftigten-Vollzeitäquivalenten (VZÄ) um 1 600 VZÄ auf rund 18 600 VZÄ erwartet. Dies entspricht einem eher moderaten Wachstum von rund 65 VZÄ pro Jahr. Die tatsächliche Beschäftigungsentwicklung hängt allerdings stark von der allgemeinen Wirtschafts- und Konjunktorentwicklung ab.

II. Die wichtigsten Richtplaninhalte im Überblick

4. Aufbau kantonalen Richtplan

Die zentralen Aussagen im kantonalen Richtplan beziehen sich auf die vier Themenbereiche Siedlung, Verkehr, Natur und Landschaft sowie Tourismus und Freizeit. Weitere Themen mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt sind im Kapitel "Übrige Raumnutzungen" zusammengefasst. Entsprechend ist das Dokument wie folgt gegliedert und aufgebaut:

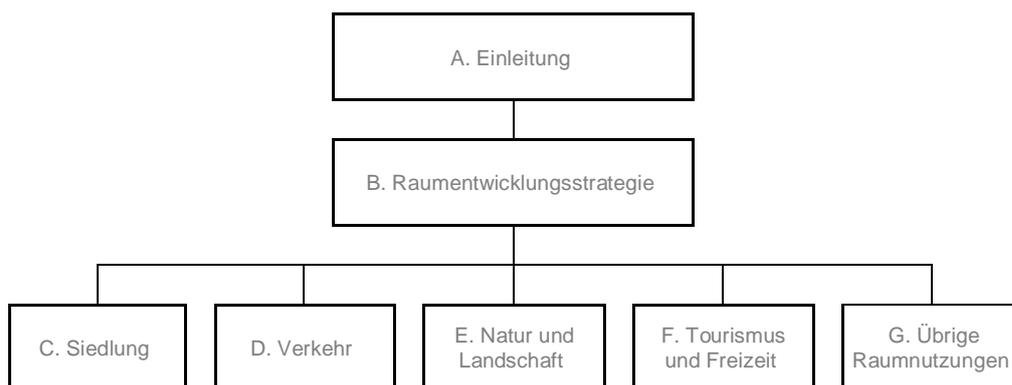


Abb. 1: Aufbau und Gliederung des kantonalen Richtplans

Nachfolgend werden die wesentlichsten Richtplaninhalte erläutert.

5. Raumentwicklungsstrategie (Kapitel B)

Der kantonale Richtplan basiert auf den Zielen der Langfriststrategie 2022+, welche der Kantonsrat am 30. Januar 2014 zur Kenntnis genommen hat. Diese legt ein besonderes Augenmerk auf die Weiterentwicklung der kulturellen und gesellschaftlichen Vielfalt. Namentlich sollen Angebote und Infrastrukturen für eine altersdurchmischte und familienfreundliche Gesellschaft entwickelt werden. Darüber hinaus sind die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu optimieren und die Voraussetzungen für die Erhöhung des Anteils an qualitativ hochstehenden und wertschöpfungsstarken Arbeitsplätzen zu schaffen. Die Langfriststrategie 2022+ entwickelt damit stringent die Ziele der Steuerstrategie weiter.

Die Ziele und Handlungsanweisungen der Richtplanung wurden im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung formuliert. Der Kanton verpflichtet sich zugunsten der kommenden Generationen zu sozialer Gerechtigkeit, wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und ökologischer Verantwortung.

6. Siedlung (Kapitel C)

6.1 Vorbemerkung

Die Festlegung des Siedlungsgebietes stellt die wichtigste Neuerung des RPG von 2014 dar. Die revidierte kantonale Richtplanung macht Aussagen dazu, wo neue Siedlungsgebiete erwünscht sind und wo die bestehenden Siedlungsgebiete in ihrer Grösse erhalten werden sollen.

6.2 Definition Siedlungsgebiet und Grösse der Bauzonen

Das Siedlungsgebiet umfasst im Wesentlichen die Bauzonen, inklusive der darin enthaltenen Grün- und Verkehrsflächen. Neben der Festlegung von Ort und Grösse der erwünschten Siedlungsentwicklung ist das Schaffen von «Siedlungsqualität» ein wichtiges Anliegen der Raumentwicklung und eine der zentralen Herausforderungen der Siedlungsentwicklung nach innen.

6.3 Siedlungsentwicklung nach innen und Abstimmung von Verkehr und Siedlung

Das in der Richtplanung festgelegte Siedlungsgebiet wird aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten (Zentralität, Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung, Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr, Landschaftsraum) zwei verschiedenen Gebietstypen zugewiesen. Diese werden in der Richtplankarte wie folgt festgelegt:

Gebiete mit kontinuierlicher Entwicklung der Bautätigkeit bezeichnen im Wesentlichen die Siedlungsgebiete in den bestehenden Obwaldner Ortschaften. Hier sind die Potenziale für die Weiterentwicklung aufgrund der grossen Ausdehnung der Gebiete vorhanden und im Sinne einer inneren Verdichtung erwünscht. Bei der Erstellung von neuen Bauten und Anlagen ist eine gute Einpassung in die bestehende Siedlung notwendig.

Gebiete mit landschaftlich angepasster Bautätigkeit In diesen Gebieten ist das Potenzial der Innenentwicklung nicht gross. Im Vordergrund stehen der Erhalt und die Erneuerung der bisherigen Bauten und Anlagen. Diese sollen in ihrem Bestand erhalten und weiterentwickelt werden, sollen aufgrund der empfindlichen Landschaft jedoch nicht verdichtet werden.

6.4 Überkommunale Abstimmung und gemeindespezifische Entwicklung

Gesamthaft wird eine Vergrösserung des Siedlungsgebietes bis 2042 von heute 1 060.3 ha auf maximal 1 081.1 ha geschätzt (+0.3 Prozent). Die Erweiterung erfolgt räumlich wie folgt:

	Siedlungsgebiet 2019		Veränderung [ha]	Siedlungsgebiet 2042	
	[ha]	[%]		[ha]	[%]
Alpnach	146.8	14	5.4	152.2	14
Engelberg	160.3	15	1.3	161.6	15
Giswil	99.1	9	2.6	101.7	9
Kerns	137.6	13	2.2	139.8	13
Lungern	58.5	6	7.1	65.6	6
Sachseln	139.9	13	-4.2	135.7	13
Sarnen	318.1	30	6.4	324.5	30
Total	1 060.3	100	20.8	1 081.1	100
Kontingent für räumlich noch nicht verortete Erweiterungen				7.0	
Gesamttotal				1 088.1	

Abb. 2: Überblick Entwicklung Siedlungsgebiet bis 2042

6.5 Festsetzung von Arbeitsgebieten

Die Bereitstellung geeigneter Arbeitsgebiete ist eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung ansässiger Unternehmen sowie die Ansiedlung neuer Unternehmungen im Kanton. Im Richtplan werden die aus kantonaler Sicht für Arbeitsnutzungen am besten geeigneten Gebiete bezeichnet. Die Arbeitsgebiete sind für Arbeitsnutzungen mit grösserem Flächenbedarf, erhöhten Emissionen und/oder speziellen Anforderungen an die Erschliessung ausgelegt. Es wird unterschieden zwischen einem Arbeitsschwerpunkt (Sarnen) und mehreren besonderen Wirtschaftsstandorten (z.B. Alpnach, Giswil) für die je ein Standortprofil mit Nutzungsausrichtung festgelegt ist. Damit wird ausgedrückt, auf welche Wirtschaftstypen (Gewerbe, Industrie, Dienstleistung) ein Arbeitsgebiet ausgerichtet werden soll. Über das Standortprofil ist auch festgelegt, inwiefern publikumsorientierte Nutzungen wie Detailhandel möglich sind.

7. Verkehr (Kapitel D)

7.1 Vorbemerkung

Für eine aufstrebende Wirtschaft, einen funktionierenden Tourismus und eine hohe Lebensqualität sind die Bereitstellung attraktiver Verkehrsinfrastrukturen und -angebote von zentraler Bedeutung. Der Richtplan legt dazu Planungsgrundsätze fest, zu welchen in den nächsten zwei Jahre eine Strategie für die künftige Verkehrsentwicklung erarbeitet werden soll.

7.2 Motorisierter Verkehr

Das Strassennetz hat in den Spitzenstunden insbesondere bei Alpnachstad (A8) sowie im Bereich Sarnen Nord (Autobahnanschluss, Hauptverkehrsstrassen) die Kapazitätsgrenzen erreicht. Dies steht auch im Zusammenhang mit Engpässen auf dem übergeordneten Strassennetz in der Agglomeration Luzern. Das Aufkommen des motorisierten Individualverkehrs aus dem Kanton Obwalden ausgerichtet muss auf diese Kapazitätsgrenzen ausgerichtet werden.

7.3 Öffentlicher Verkehr

Der kantonale Richtplan zeigt auf, wie die Infrastruktur und das Angebot im öffentlichen Verkehr künftig weiterentwickelt werden sollen. Der öffentliche Verkehr hat insbesondere beim Pendlerverkehr in die Agglomeration Luzern und andere Ballungszentren sowie beim touristischen Verkehr noch weiteres Entwicklungspotenzial. Um seine Attraktivität weiter zu steigern, sind zusätzliche Angebotsausbauten (Taktverdichtungen, Schliessen von Netzlücken) und Optimierungen an den Bahnhöfen für ein komfortables Umsteigen zwischen Verkehrsmitteln notwendig. Letzteres umfasst nebst attraktiven Anschlüssen zwischen Bus und Bahn auch Angebote für Park+Ride, Bike+Ride sowie Kiss+Ride.

7.4 Velo- und Fussverkehr

Zurzeit spielt der Veloverkehr in Obwalden eine geringe Rolle. Als ressourceneffizientes Verkehrsmittel bietet es beim innerörtlichen Verkehr in allen Kantonsteilen sowie beim ortsübergreifenden Verkehr im topografisch günstigen unteren Sarneraatal und als Teil von Mobilitätsketten (z.B. für den Weg zum Bahnhof) ein beträchtliches Wachstumspotenzial. Die rasche Verbreitung von E-Bikes unterstützt dies zusätzlich. Entsprechend soll das Netz für den Veloverkehr künftig verdichtet, Netzlücken geschlossen und die Sicherheit erhöht werden.

7.5 Fussverkehr

Die bestehende Infrastruktur für den Fussverkehr weist vielerorts eine mangelnde Qualität und Attraktivität auf (schmale Trottoirs, kritische Querungsstellen, mangelnde Aufenthaltsqualität). Um das Potenzial des Fussverkehrs bei kurzen Wegen künftig besser zu nutzen, ist das Fuss-

wegnetz zu verdichten, attraktiver zu gestalten und die Sicherheit zu erhöhen. Für die Vernetzung zwischen den Gemeinden und den Ortsteilen sowie für die Förderung eines sanften Tourismus ist das Wanderwegnetz von Bedeutung. Grundlage für dessen Weiterentwicklung bildet der „Richtplan für das Wanderwegnetz 2016“ des Kantons Obwalden.

7.6 Zivilluftfahrt

Der ehemalige Militärflugplatz in Kägiswil soll in ein regulär und zivil genutztes Flugfeld mit Helikopterbasis umgewandelt werden. Dies umfasst auch ökologische Begleitmassnahmen sowie die Koordination mit dem Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal.

8. Natur und Landschaft (Kapitel E)

8.1 Vorbemerkung

Die Landschaft hat eine grosse Bedeutung für das Wohlbefinden der Menschen und ist ein wichtiger Faktor im Standortwettbewerb. Für Obwalden mit seiner weitgehend intakten Landschaft ist dies ganz besonders der Fall. Der Landschaftswandel verläuft schleichend, sodass Qualitäten und Leistungen der Landschaft immer wieder bewusstgemacht werden müssen. In der Schweiz gibt es keine Gesetzesgrundlage, welche die Entwicklung und Gestaltung der Landschaft umfassend regelt und fördert. Vielmehr sehen in den Sektoralpolitiken (Regional-, Agrar- und Verkehrspolitik, etc.) verschiedene Gesetze Instrumente vor, um die Landschaftsqualität zu stärken. Aus der Summe der einzelnen Aktivitäten resultiert schliesslich die Gesamtwirkung auf die Landschaft. Vor diesem Hintergrund ergibt sich die Handlungsweisung an den Kanton und die Gemeinden, sich im Rahmen ihrer raumwirksamen Tätigkeiten für eine schonende Entwicklung von Natur und Landschaft und eine hohe Landschaftsqualität einzusetzen.

8.2 Konzepte zur Stärkung der Landschaftsqualität

Die Landschaft vor allem in Tallagen droht sich schleichend auf Kosten der Siedlungsentwicklung zu verändern und mit der Zeit ihre Einmaligkeit verlieren. Die Gemeinden sind deshalb angehalten, mit Landschaftskonzepten ein Instrument für die aktive Gestaltung und Entwicklung der Landschaft einzusetzen. Ein Landschaftskonzept soll auch ein konkretes Umsetzungsprogramm (Massnahmen; Priorisierung; Budgetierung; zeitlicher Rahmen) enthalten. Die Umsetzung kann über einen längeren Zeitraum erfolgen und verschiedene kleinere und grössere Projekte umfassen. Inhalte eines Landschaftskonzepts mit spezifischen Erhaltungs- und Aufwertungszielen für einzelne Teilräume können sein:

- Festlegung und Aufwertung von siedlungsgliedernden Frei- und Grünräumen bzw. von langfristigen Siedlungsgrenzen zum Schutz von Orts- oder Landschaftsbild, Sicherung und Gestaltung von Naherholungsräumen, Lebensraumvernetzung;
- Gestaltung Siedlungsränder und Grünräume innerhalb der Siedlungen zur Aufwertung von öffentlichen Räumen mit Naturelementen;
- Definition von ökologischen und ästhetischen Aufwertungsmaßnahmen;
- Berücksichtigung und Konkretisierung der verschiedenen Schutzziele;
- Verbesserung der Erlebbarkeit von Natur und Landschaft.

Aufgrund der Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens sollen Landschaftskonzepte nicht generell für das gesamte Gemeindegebiet, sondern im Zusammenhang mit neuen raumwirksamen Erholungsnutzungen ausserhalb der Bauzone erarbeitet werden.

8.3 Bauen ausserhalb der Bauzone

Obwalden gehört bezüglich der Anzahl Gebäude und Wohnungen ausserhalb der Bauzone im schweizweiten Vergleich zur Spitze. Im Jahr 2010 befanden sich gemäss dem Bund 54 Prozent der Gebäude und 23 Prozent der Wohnungen im Nichtbaugebiet. Diese Zahlen unterstreichen den ländlichen Charakter des Kantons und zeigen auf, dass den Entwicklungen ausserhalb der

Bauzone besondere Beachtung zu schenken ist. Aufgrund der derzeit auf eidgenössischer Ebene laufenden zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG2) welche das Bauen ausserhalb der Bauzone neu regeln wird, werden die Kantone angehalten sein, gewisse Inhalte des kantonalen Richtplans zu überarbeiten. Die Beurteilung der Baugesuche wird gestützt auf die geltenden Bundesvorgaben und das kantonale Handbuch "Bauen ausserhalb der Bauzone" vorgenommen, welches sich in der Praxis bewährt hat.

8.4 Vorranggebiete Natur und Landschaft

Als Vorranggebiete Natur und Landschaft werden verschiedene Schutzgebiete von nationaler und kantonaler (respektive regionaler) Bedeutung im Richtplan festgelegt. Von besonderer Bedeutung für den Kanton Obwalden sind die Landschaften und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung. Diese machen über einen Viertel der Kantonsfläche aus. Weitere bedeutende Schutzgebiete sind Waldreservate (4 Prozent der Kantonsfläche), Flachmoore (4 Prozent), Hochmoore (1 Prozent) und Auen (1 Prozent), Die Schutzgebiete sind Bestandteil von Bundes- oder Kantonsinventaren und durch verschiedenen Gesetzesbestimmungen geschützt.

8.5 Landwirtschaftliche Nutzfläche / Fruchtfolgeflächen

Die Landwirtschaft nimmt eine wichtige Aufgabe bei der Gestaltung der Kulturlandschaft ein. Die Sicherung der besten landwirtschaftlichen Böden im Kanton, also der Fruchtfolgeflächen, wird im eidgenössischen Sachplan geregelt. Die entsprechenden Flächen umfassen 497 ha und sind in der Richtplankarte dargestellt. Obwohl damit der gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen geforderte Mindestumfang von 420 ha deutlich überschritten ist, ist bei der Siedlungsentwicklung ein sorgsamer Umgang und eine differenzierte Interessenabwägung sicherzustellen.

8.6 Gewässer

Mit der im Jahr 2011 in Kraft getretenen Revision des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) wurden die Kantone verpflichtet, die Renaturierung der Gewässer anzugehen. Zu diesem Zweck haben diese eine strategischen Revitalisierungsplanung über einen Zeitraum von 20 Jahren zu erstellen und mit Massnahmen in der Richtplanung zu berücksichtigen. Im Weiteren ist die strategische Revitalisierungsplanung für die stehenden Gewässer beim Bundesamt für Umwelt bis zum Jahr 2022 einzureichen. Der Bund unterstützt die Revitalisierungsmassnahmen und Aufwertungen von Seeufer finanziell gestützt auf die Revitalisierungsplanung.

8.7 Naturgefahren

Im Kanton bestehen seit jeher Gefahren durch Lawinen, Hochwasser, Überschwemmungen sowie Rutschungen und Sturzbewegungen von Erd- und Felsmassen. Ein beträchtlicher Teil der Siedlungen und Infrastrukturen im Kanton sind durch Naturgefahren bedroht. Der Kanton führt ein Masterplan "Sicherheit vor Naturgefahren". Dieser wurde im Jahr 2007 erstmals erstellt und wird seither in Rücksprache mit den Projekträgerschaften (insbes. Gemeinden) laufend aktualisiert. Zur Vermeidung von Schäden werden raumplanerische, technische und organisatorische Massnahmen im Rahmen des integralen Risikomanagements bei Naturgefahren umgesetzt.

8.8 Wildtierkorridore

Verschiedene Wildtierkorridore im Kanton sind infolge von Verkehrsinfrastrukturen oder Siedlungen beeinträchtigt oder gar unterbrochen. Die Querung der A8 bei Alpnachstad ist beispielsweise kaum mehr möglich. Funktionierende Wildtierkorridore sind nicht nur aus wildtierökologischer Sicht von Interesse, sondern haben auch eine volkswirtschaftliche Bedeutung. Durch intakte Korridore wird eine erhöhte Sicherheit geschaffen und die Anzahl an Unfällen reduziert.

8.9 Wald

Rund 40 Prozent der Kantonsfläche sind mit Wald bedeckt. Dieser hat eine grosse Bedeutung für den Schutz vor Naturgefahren (ca. 50 Prozent des Waldes) und die Vernetzung der Lebensräume. Besondere Werte weisen Waldreservate, seltene Waldstandorte, Waldränder sowie Alt- und Totholzbestände auf. Der Waldentwicklungsplan (WEP) aus dem Jahr 2017 zeigt die angestrebte Entwicklung für den Wald in Obwalden auf. Er trägt den verschiedenen Waldfunktionen und Ansprüchen der Gesellschaft sowie den gesetzlichen und übergeordneten strategischen Vorgaben Rechnung.

9. Tourismus und Freizeit (Kapitel F)

9.1 Vorbemerkung

Eine schöne Landschaft ist auch eine wichtige Basis für den Tourismus. Traditionelle und intakte Dorfbilder stellen eine besondere Attraktion für die Gäste aus nah und fern dar. Aus Gästesicht werden die Ansprüche an eine intakte Landschaft und ein authentisches Siedlungsbild noch weiter an Bedeutung gewinnen, weil sie Identität und Wiedererkennungswerte verkörpern, die vielerorts verloren gegangen sind.

Im Richtplankapitel «Tourismus und Freizeit» stehen räumliche Fragen im Zusammenhang mit der langfristigen touristischen Ausrichtung des Kantons und seinen Teilräumen im Zentrum. Damit schafft der Richtplan einen Rahmen für die Umsetzung von Projekten in diesen Räumen. Im Zentrum der Strategie steht die zielgerichtete Weiterentwicklung der bestehenden touristischen Zentren und gleichzeitig eine möglichst breite Abstützung des touristischen Angebots, um die Abhängigkeit von äusseren Einflüssen (Währung, Wirtschaft und Wetter) zu reduzieren.

9.2 Touristische Intensivnutzungsgebiete

Die touristischen Intensivgebiete zeichnen sich durch ihre hohe Besucherfrequenz und eine kapitalintensive Gestaltung von Infrastruktur und Angebot aus. Durch die Festlegung als touristisches Intensivgebiet wird der richtplanerische Rahmen für eine bedarfsbezogene Weiterentwicklung gesetzt. In der Objektliste ist auch die Erlebnisregion Titlis-Engelberg, Melchsee-Frutt und Meiringen-Hasliberg mit dem Koordinationsstand «Vororientierung» aufgeführt, zu der weitere Abklärungen hinsichtlich Machbarkeit und Koordinationsbedarf laufen.

9.3 Sanfter Tourismus

Die Gebiete für den sanften Tourismus stellen eine Ergänzung zu den touristischen Intensivgebieten dar. In dieser Hinsicht verfügt der Kanton Obwalden über grosse Potenziale, die im Richtplantext konkret angesprochen sind. Dazu gehört insbesondere der Kulturtourismus, bei dem der Wallfahrtsort Flüeli-Ranft und das Erbe von Niklaus von Flüe einen Schwerpunkt bildet.

10. Übrige Raumnutzungen (Kapitel G)

Das Richtplanthema «Übrige Raumnutzungen» umfasst eine Reihe von in sich geschlossenen Themengebieten mit eher technischem Charakter, die jedoch raumwirksam sein können. Dazu gehören beispielsweise Übertragungsleitungen, Energie, Deponien und Materialabbau.

11. Fazit

Die inhaltlichen Anforderungen des Bundes an den kantonalen Richtplan werden eingehalten. Der Richtplan bildet die Entwicklungsschwerpunkte im Sinn der regierungsrätlichen Langfriststrategie ab und formuliert entsprechende Aufträge zur Umsetzung.

III. Verfahren zur Revision der Richtplanung

12. Zuständigkeit und Einbezug der Bevölkerung

Der Regierungsrat ist gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Baugesetzes vom 12. Juni 1994 (BauG, GDB 710.1) sowie Art. 2 Abs. 1 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV, GDB 710.11) zuständig für den Erlass des kantonalen Richtplans. Er bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat und abschliessend durch den Bundesrat. Die mit den Planungsaufgaben betraute Behörde stellt sicher, dass die Bevölkerung über die Ziele und den Ablauf orientiert und in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4. Abs. 1 und 2 RPG).

13. Mitwirkung

13.1 Auflage, E-Vernehmlassung und Bericht zur öffentlichen Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung zur kantonalen Richtplanung fand vom 7. Mai bis zum 6. August 2018 statt. Während der neunzigtägigen Auflage gingen 95 Eingaben mit über 1 500 Anträgen und Hinweisen von Gemeinden, Nachbarkantonen, politischen Parteien, Interessenverbänden und Privaten ein. Um die eingebrachten Anliegen, Begehren und Beanstandungen effizient erfassen und auswerten zu können, erfolgte die Mitwirkung in Form einer E-Vernehmlassung. Das zuständige Bau- und Raumentwicklungsdepartement, Amt für Raumentwicklung und Verkehr, hat sämtliche Eingaben geprüft und, wo erforderlich, Rücksprache mit weiteren betroffenen Fachstellen genommen. Bei Eingaben mit konkreten Anträgen wurde entschieden, ob die Anträge vollumfänglich, teilweise oder nicht berücksichtigt werden können. Eingaben ohne konkrete Anträge wurden zur Kenntnis genommen. Die zusammenfassende Beurteilung sämtlicher Anliegen und Begehren wurden im Bericht zur öffentlichen Mitwirkung dokumentiert und durch den Regierungsrat am 19. März 2019 zur Kenntnis genommen. Allen Mitwirkenden wurde eine Rückmeldung zu ihren Eingaben zugestellt.

13.2 Einbezug von Gemeinden, Parteien und Institutionen in den Planungsprozess

Seit dem Start zur Revision der kantonalen Richtplanung fanden in regelmässigen Abständen Gespräche mit Vertretern der Gemeinden statt. Durch die enge Zusammenarbeit konnten die Anliegen der Gemeinden frühzeitig in Erfahrung gebracht und im Planungsprozess berücksichtigt werden. Im Nachgang zur öffentlichen Mitwirkung fand mit den planungsverantwortlichen Personen der Gemeinden je ein weiteres Gespräch zur Klärung der Mitwirkungseingaben statt. Anlässlich der Sitzung wurden vor allem die divergierenden Punkte eingehend besprochen und zusammen nach möglichen Lösungen gesucht. Ebenso wurde mit den politischen Parteien und wichtigen Interessengruppen Gespräche geführt, nachdem sich diese aktiv am öffentlichen Mitwirkungsverfahren beteiligt hatten. Die Möglichkeit sich nach der öffentlichen Mitwirkung mit dem Kanton über einzelne Punkte erneut austauschen zu können, wurde von den Mitwirkenden sehr geschätzt.

14. Vorprüfung durch den Bund

Parallel zur öffentlichen Mitwirkung hat die Vorprüfung durch den Bund stattgefunden. Im Rahmen der Prüfung hat im August 2018 auch ein fachlicher Austausch zu einzelnen Inhalten zwischen dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement und Vertretern des Bundes stattgefunden. Der abschliessende Vorprüfungsbericht wurde dem Kanton am 31. Oktober 2018 zugestellt. Das Bundesamt Raumentwicklung hält fest, dass der Richtplanentwurf zu einem grossen Teil die Anforderungen an die Umsetzung des revidierten RPG erfüllt. Im Hinblick auf die Genehmigung durch den Bundesrat gilt es jedoch die Ausführungen zum Siedlungsgebiet, zur Bauzonen- und Siedlungsentwicklung, der Abstimmung der Siedlungsentwicklung auf den Verkehr sowie weitere raumwirksame Themen zu präzisieren. Gestützt auf die Prüfung durch die verantwortlichen

Bundesstellen formulierte das federführende Bundesamt für Raumentwicklung 57 Anträge und Aufträge. Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement hat die Rückmeldungen in einem Bericht zusammengefasst und dem Regierungsrat gemeinsam mit dem Bericht zur öffentlichen Mitwirkung zur Kenntnisnahme unterbreitet.

15. Überarbeitung der Unterlagen

Sämtliche Eingaben aus der öffentlichen Mitwirkung wurden durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement geprüft. Dank der zahlreichen Eingaben zu den verschiedensten Themen sowie der Vorprüfung durch den Bund konnte der Richtplan inhaltlich substanziell weiterentwickelt und die Verständlichkeit deutlich verbessert werden.

16. Fazit

Sämtliche durch den Gesetzgeber vorgesehenen Verfahrensschritte wurden korrekt durchgeführt und dem Regierungsrat in diversen Anträgen vorgelegt. Die formellen Anforderungen an die Erarbeitung des Richtplans sind damit erfüllt.

IV. Nachtrag zum Baugesetz

Das Baugesetz wurde mit dem Nachtrag vom 29. Januar 2015 (Umsetzung IVHB, OGS 2015,49) geändert. Die Änderungen sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten (OGS 2015,55). Gemäss Art. 64b Abs. 1 BauG haben die Gemeinden ihre Ortsplanungen innert acht Jahren, d.h. bis 1. Januar 2024, dem neuen Recht anzupassen. Bei der Festsetzung dieses Termins ging man davon aus, dass die Revision des kantonalen Richtplanes bis zum 1. Mai 2019 abgeschlossen sein würde.

Die Frist zur Anpassung der Ortsplanungen an die revidierte Richtplanung wird - wie in den meisten anderen Kantonen auch - im Richtplan auf fünf Jahre nach Genehmigung der kantonalen Richtplanung durch den Bundesrat festgesetzt. Die Genehmigung soll bis März 2020 vorliegen, d.h. die Gemeinden haben Frist bis etwa März 2025. Um die Anpassungen der Ortsplanungen zur Umsetzung der IVHB und zur Umsetzung der revidierten Richtplanung zu koordinieren, müssen die beiden Fristen gleichgesetzt werden. Entsprechend wird Art. 64b Abs. 1 so geändert, dass auch hier die 5-Jahresfrist ab Genehmigung der kantonalen Richtplanung durch den Bundesrat gilt.

V. Hängige Vorstösse

Am 14. April 2016 haben die Kantonsräte Albert Sigrist, Giswil und Peter Wälti, Giswil und Mitunterzeichnende die Motion "Einführung von Streusiedlungszonen in Obwalden" eingereicht. Der Kantonsrat wandelte die Motion am 1. Juli 2016 in ein Postulat um. In seiner Antwort wies der Regierungsrat darauf hin, dass das Anliegen nicht das kantonale Baugesetz, sondern den kantonalen Richtplan betreffe. Das Anliegen des Postulats wurde bei der Erarbeitung der Richtplanung geprüft und als Objekt im Kapitel E5 (Gebiete mit besonderer Kulturlandschaft) im Richtplantext aufgenommen.

Aktuell läuft im National- und Ständerat die Beratung der 2. Etappe der RPG-Revision. In dieser zweiten Teilrevision bildet das Bauen ausserhalb der Bauzone den zentralen Inhalt. Entsprechend gibt der Ausgang der Diskussionen auf Bundesebene den Rahmen für die Umsetzung

des Postulats vor. Der Regierungsrat möchte deshalb für die definitive Umsetzung des Postulats den Abschluss der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) abwarten.

VI. Weiteres Vorgehen und Umsetzung

17. Genehmigung durch Kantonsrat inkl. Erlass Nachtrag zum Baugesetz

Die Revision der kantonalen Richtplanung inkl. Erlass Nachtrag zum Baugesetz, soll durch den Kantonsrat anlässlich seiner Sitzung vom 12. September 2019 behandelt werden.

Die Gesamtrevision des kantonalen Richtplans 2019 wird nach Art. 3 Abs.1 Bst. a BauG durch den Kantonsrat genehmigt (vgl. Beilage 4). Die Genehmigung erfolgt gesamthaft und hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden zur Folge. Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der kantonalen Richtplanung sind durch die jeweils zuständigen Behörden zu beschliessen.

Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden wird die Frist zur Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) in den Ortsplanungen (bis 31. Dezember 2023) und diejenige zur Umsetzung der revidierten Richtplanung in die Ortsplanungen gleichgesetzt. Art. 64b Abs. 1 BauG wird so angepasst, dass auch bei der Umsetzung der IVHB in die Ortsplanungen die 5-Jahresfrist ab Genehmigung der kantonalen Richtplanung durch den Bundesrat gilt (vgl. Beilage 5).

18. Genehmigung durch den Bundesrat und Vorbereitung Umsetzung Richtplanung

Nach erfolgter Genehmigung der Richtplanung durch den Kantonsrat, wird die Richtplanung dem Bundesrat zur Genehmigung eingereicht (Art. 11 Abs. 1 RPG).

Mit der Genehmigung der Richtplanung durch den Bundesrat ist voraussichtlich im März 2020 zu rechnen. Mit der Genehmigung der kantonalen Richtplanung, werden die ab 1. Mai 2019 in Kraft tretenden Übergangsbestimmungen von Art. 38a Abs. 3 des RPG hinfällig, d.h. es darf wieder eingezont werden.

Die Umsetzung der vom Bundesrat genehmigten Richtplanung in die Ortsplanungen ist Sache der Gemeinden. Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement erarbeitet mit den Einwohnergemeinden Umsetzungshilfen (z.B. Merkblätter). Sie dienen den Gemeinden bei der Konzipierung und Erarbeitung der Ortsplanungsrevision. Als Grundlage dienen Umsetzungshilfen von anderen Kantonen, die - analog wie der Kanton Obwalden - den Fokus auf die eigenverantwortliche Umsetzung der Richtplanung durch die Einwohnergemeinden setzen. Für die Umsetzung der Richtplaninhalte in die Ortsplanungen wird zudem auch geprüft, ob die Ausführungsbestimmungen zum Geoinformationsgesetz vom 18. Dezember 2012 (AB Geoinformationsgesetz, GDB 131.511) die nötigen Vorschriften enthalten, um die Vorprüfung der Ortsplanungen gestützt auf einheitliche Daten vornehmen zu können und bei Bedarf die nötigen Anpassungen vorgenommen. Die Einwohnergemeinden werden in diesen Prozess einbezogen.

19. Umsetzung

Die Gemeinden passen ihre Ortsplanungen im Rahmen von fünf Jahren nach Genehmigung des kantonalen Richtplans an.

Bericht des Regierungsrats zur Gesamtrevision der kantonalen Richtplanung

Beilagen:

Beilage 1: Kantonaler Richtplan: Richtplan-Text vom 7. Mai 2019

Beilage 2: Kantonaler Richtplan: Richtplan-Karte vom 7. Mai 2019

Beilage 3: Kantonaler Richtplan: Erläuterungsbericht vom 7. Mai 2019

Beilage 4: Entwurf Kantonsratsbeschluss

Beilage 5: Nachtrag zum Baugesetz (Synopsis)